



Satzung des Vereins SeniorMovers – Senioren in Bewegung e.V.

30.11.2018

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SeniorMovers – Senioren in Bewegung e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation einer Seniorenserviceagentur und die Organisation und Durchführung von Hilfen für Senioren und andere hilfedürftige Personengruppen. Des Weiteren ist die Qualifizierung von Pflegenden bzw. Pflegepersonal und Ehrenamtler Zweck des Vereins.
- (2) Der Verein hat zum Ziel, die stetig wachsende ältere Bevölkerungsgruppe aktiv und rechtzeitig in die Prozesse bzw. Vorbereitung auf den kommenden Lebensabschnitt einzubinden.
- (3) Der Verein zielt darauf ab, mit und für ältere Menschen diesen Lebensabschnitt engagiert und mit Schwerpunkt auf gegenseitigem bürgerschaftlichen Engagement anzugehen und vermehrt zur frühzeitigen Selbstgestaltung anzuregen.
- (4) Ein zentrales Instrument ist die Entwicklung einer Kommunikationsplattform,
 - a) welche die erforderlichen Informationen über Dienstleistungen in diesem Lebensabschnitt zielgruppengerecht und klar aufschlüsselt und zur Verfügung stellt,
 - b) als ein Netzwerk zwischen den Akteuren in der Seniorenarbeit
 - c) die das Lebenslange Lernen befördert.
- (5) Digitalisierung ist ein zentrales Thema des Vereins in Bezug auf die Nutzung, Schulung hinsichtlich Medienkompetenz, Nutzung digitaler Assistenzsysteme o.ä.



Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Unterstützung, Beratung und Begleitung von Seniorinnen und Senioren, die sich mit der Vorbereitung auf den „dritten Lebensabschnitt“ befassen; hierzu gehören neue Wohnsituationen, betreutes Wohnen, Heim, Kooperative, Einbindung von Verwandten oder Bekannten.
- (2) Qualifizierung von den in §2 (1) genannten Personen hinsichtlich der Digitalisierung in den Pflegeberufen, im Arbeitskontext, Pflegekontext, Unterstützungskontext und die Realisierung und Bereitstellung von mediengestützten Angeboten ist Teil der Leistungen des Vereins.
- (3) Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität und die Prävention hinsichtlich: Bewegungsmangel, Ernährung, Kommunikationsdefizite, gesellschaftliche Isolation, Vereinsamung, Verschlechterung des Gesundheits- und Allgemeinzustandes, Vernachlässigung usw.
- (4) Die Qualifizierung und Sensibilisierung sowie Aktivierung von
 - a) Pflegepersonal,
 - b) Angehörigen und
 - c) Ehrenamtlern (z.B. „Senioren helfen Senioren“)gehört zu den Aufgaben.
- (5) Information, Beratung, Begleitung und Schulung der Senioren sind Aufgaben der Serviceagentur mit Themen wie z.B.:
 - a) Finanzmanagement
 - b) Unterstützung bei Behördengängen
 - c) Verweisberatung bei Patientenverfügung, Schulden, Diagnostik
 - d) Unterhaltung und Begleitung
 - e) Trauerarbeit.
- (6) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Umsetzung von Forschungsprojekten zu Schwerpunktthemen wie bspw. Seniorenarbeit 4.0, Digitale Medien in der Altenpflege, Assistenzsysteme, Veränderung von Lebens- und Arbeitswelten, Aus- und Weiterbildung in der Seniorenarbeit und Pflege.
- (7) Förderung des ehrenamtlichen Engagements mit den Schwerpunkten Gewinnung, Beratung, Qualifizierung und Betreuung.
- (8) Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt in der Bundesrepublik Deutschland.



- (9) Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein Einrichtungen betreiben und errichten und kostenpflichtige Angebote entwickeln, aufbauen und anbieten.

§ 3 Mittelverwendung und Vorteilsgewährung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist erklärt werden. Auf die Einhaltung der Frist kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
- (5) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.



§ 6 Stimmabgabe

- (1) Ein Mitglied kann sich zur Stimmabgabe schriftlich per Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat (soweit vorhanden).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des ersten und ggfs. des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den jährlichen Geschäftsplan
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und/oder per eMail einzuladen. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens im vierten Quartal des Geschäftsjahres statt. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
- (2) Die Einladung zur und die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden (Videokonferenz, Telefonkonferenz, Umlaufverfahren, eMailverkehr o.ä.). Das Verfassen von Beschlüssen ist ebenfalls virtuell möglich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes beantragen. Im Übrigen gelten die in Abs. (2) genannten Fristen.



- (4) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren möglich und bedarf ebenfalls einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- (5) Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und der vertretenden Mitglieder.
- (6) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind jeweils alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung zeitversetzt zu wählen.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) ggf. einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, der 1. und ggfs. der 2. stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 11 Vertretung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt jedoch:
 - a) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form.
 - b) Eine Vollmacht, den Verein im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.



§ 12 Vorstandssitzung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.
- (2) Die Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses wird nicht dadurch berührt, dass die Einladung mündlich oder fernmündlich erfolgt ist.
- (3) Die Einladung zur und die Vorstandssitzung kann auch virtuell stattfinden (Videokonferenz, Telefonkonferenz, Umlaufverfahren, eMailverkehr o.ä.). Das Verfassen von Beschlüssen ist ebenfalls virtuell möglich.
- (4) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Beirat

6

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat können Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen und der öffentlichen Hand angehören, soweit sie für die Aufgaben des Vereins relevant sind. Diese brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
- (2) Die Berufung und Entlassung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer führen die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Handlungsvollmachten für den oder die Geschäftsführer werden durch Vorstandsbeschlüsse erteilt.
- (4) Sofern der ernannte Geschäftsführer hauptberuflich tätig ist, kann eine Vergütung gewährt werden, wenn die Tätigkeit über das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgeht und eine Vergütung üblich ist.

§ 15 Niederschrift von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

- (1) Die Versammlungs- und Sitzungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 30.11.2018




Ines Knerr



Charlotte Diller

i.v. 

Jürgen Rathje

i.v. 

Gabriele Jungitsch


Jörg Bastaert



Jörg Heuer



Karl-Heinz Kucht



Peter Baumotte



Ramon Graf

i.v. 

Deed Knerr



Beitragsordnung
aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 30. November 2018

Alle Beiträge sind Monatsbeiträge.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Folgemonat des Beschlusses über den Aufnahmeantrag des jeweiligen Mitgliedes.

Gründungsmitglieder und Mitglieder (Eintritt vor dem 01.01.2019) sind beitragsfrei.

Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind für den Zeitraum ihrer Vorstandstätigkeit beitragsfrei.

Beitrag Senioren ab Vollendung des 65. Lebensjahres	5 € / Monat	60 € / Jahr
Schüler, Studenten bis Vollendung des 27. Lebensjahres	5 € / Monat	60 € / Jahr
Natürliche Personen	10 € / Monat	120 € / Jahr
Gemeinnützige Vereine / Stiftungen	25 € / Monat	300 € / Jahr
Juristische Personen	50 € / Monat	600 € / Jahr

Auf Antrag kann der Vorstand eine Minderung des Beitrags aufgrund einer außerordentlichen Situation bzw. den Erlass des Beitrags mit dem antragstellenden Mitglied vereinbaren.

Eine Minderung / Erlass des Beitrags ist nur für das jeweilige und folgende Kalenderjahr möglich.

Der Beitrag ist in der Regel als Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Die Zahlung ist im I. Quartal eines Jahres fällig.

Bei unterjährig Zahlungen ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Hamburg, den 30. November 2018


Jörg Heuer


Peter Baumotte


Charlotte Diller

Ines Knerr